

## Anfrage an Korian Deutschland gem. Art. 15 DSGVO (Auskunftsrecht der betroffenen Person)

Gemäß Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die wir von Ihnen speichern und verarbeiten. Fall Sie von Ihrem Recht Gebrauch machen möchten, bitten wir Sie, dieses Formular auszufüllen und es uns per Post zu der im Anfrage-Formular angegebenen Adresse zukommen zu lassen. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass wir aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskunft telefonisch oder via Email erteilen. Ferner sind wir vor der Bearbeitung Ihrer Anfrage gesetzlich verpflichtet, Ihre Identität zu prüfen. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, uns eine Kopie Ihres Personalausweises zusammen mit Ihrer Anfrage zukommen zu lassen.

An  
Korian Deutschland  
Dingolfinger Straße 15  
81673 München

Anfrage gem. Art. 15 DSGVO  
(Auskunftsrecht der betroffenen Person)

Sie machen hiermit von Ihrem Auskunftsrecht gem. Art. 15 Datenschutzgrundverordnung Gebrauch. Um Ihre Anfrage richtig zu bearbeiten, benötigen wir folgende Angaben von Ihnen:

---

**NOTWENDIGE ANGABEN FÜR DIE BEARBEITUNG DES AUSKUNFTSERSUCHENS**

Vor- und Nachname des Unterzeichners:

---

Postadresse des Unterzeichners:

Vor- und Nachname: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_

Stadt: \_\_\_\_\_

Land: \_\_\_\_\_

Telefon für eventuelle Fragen (Optional):

Vorwahl (Land) \_\_\_\_\_ Vorwahl (Ort) \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_

Email-Adresse für eventuelle Fragen (Optional)

---

Welche Berechtigung haben Sie, um die Daten zu erhalten?

A) Handelt es sich bei Ihrer Anfrage über Daten Ihrer Person?

Ja  Nein

B) Handelt es sich bei Ihrer Anfrage über Daten anderer Personen?

Ja  Nein

B 1.) Sind Sie Betreuer?

Ja  Nein

Falls Ja, benötigen wir eine Kopie Ihres Betreuerausweises

B 2.) Sind Sie Bevollmächtigter?

Ja  Nein

Falls Ja, benötigen wir eine Kopie Ihrer Vollmacht

In jedem Fall (A, B 1. oder B 2.) benötigen wir eine Kopie Ihres Personalausweises. Sollte Ihrer Personalausweis auf einer anderen Sprache als Deutsch, English, Französisch, Italienisch, Spanisch oder Portugiesisch erstellt worden sein, bitten wir Sie, uns zusätzlich eine amtlich beglaubigte deutsche Übersetzung Ihres Personalausweises zukommen zulassen.

Prüfung der Identität des Unterzeichners:

Zum Zwecke der Identitätsprüfung werden zu diesem Formular Kopien folgender Ausweise und Dokumente des Unterzeichners beigefügt:

Deutscher Personalausweis / Deutscher Reisepass

- Personalausweis/ Reisepass eines EU-Landes
- Personalausweis / Reisepass von nicht EU-Ländern
- Betreuerausweis
- Vollmacht

Vor- und Nachname der betroffenen Person deren Daten hier angefragt werden:

---

Welchen Kontakt hat bzw. hatte mit der Korian Gruppe die betroffene Person deren Daten hier angefragt werden?

- Kunde / Bewohner
- Lieferant / Dienstleister
- Mitarbeiter / Leiharbeitnehmer / ehemalige Mitarbeiter oder Leiharbeitnehmer
- Bewerber
- Interessent
- Partner
- Sonstige

Mit welcher Einrichtung bzw. Abteilung der Korian Gruppe ist/war die betroffene Person im Kontakt?

---

---

---

Über welche der folgenden Bereiche möchten Sie Auskunft erhalten?

- a) Kategorien der Daten, die verarbeitet werden
- b) Verarbeitungszwecke
- c) Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden
- d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer.
- e) Herkunft der Daten
- f) automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling. Logik und Tragweite. Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Berichtigung / Löschung der Daten

- Wird hiermit eine Berichtigung / Löschung der Daten beantragt?  
(Bitte Nichtzutreffendes durchstreichen)

für welche Daten?

---

---

---

---

Ab welchem Zeitpunkt sollte die Maßnahme gelten?

\_\_\_\_\_ (Datum eintragen)

Wird hiermit eine Einschränkung der Datenverarbeitung / Widerspruchs gegen die Verarbeitung erteilt? (Bitte Nichtzutreffendes durchstreichen)

für welche Daten?

---

---

---

Ab welchem Zeitpunkt sollte die Maßnahme gelten?

\_\_\_\_\_ (Datum eintragen)

## **BELEHRUNG**

### **Art. 15 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

#### **Auskunftsrecht der betroffenen Person**

1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:
  1. die Verarbeitungszwecke;
  2. die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
  3. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
  4. falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
  5. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
  6. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
  7. wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;

8. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß [Artikel 22](#) Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
2. Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß [Artikel 46](#) im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.
3. Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.
4. Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

## **Art. 22 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

### Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling

(1) Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung

a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist,

b) aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder

c) mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgt.

(3) In den in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.

(4) Entscheidungen nach Absatz 2 dürfen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 beruhen, sofern nicht Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder g gilt und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen wurden.

## **Art. 46 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

### Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien

(1) Falls kein Beschluss nach Artikel 45 Absatz 3 vorliegt, darf ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation nur übermitteln, sofern der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter geeignete Garantien

vorgesehen hat und sofern den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.

(2) Die in Absatz 1 genannten geeigneten Garantien können, ohne dass hierzu eine besondere Genehmigung einer Aufsichtsbehörde erforderlich wäre, bestehen in

a) einem rechtlich bindenden und durchsetzbaren Dokument zwischen den Behörden oder öffentlichen Stellen,

b) verbindlichen internen Datenschutzvorschriften gemäß Artikel 47,

c) Standarddatenschutzklauseln, die von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 erlassen werden,

d) von einer Aufsichtsbehörde angenommenen Standarddatenschutzklauseln, die von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 genehmigt wurden,

e) genehmigten Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 zusammen mit rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in dem Drittland zur Anwendung der geeigneten Garantien, einschließlich in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen, oder

f) einem genehmigten Zertifizierungsmechanismus gemäß Artikel 42 zusammen mit rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in dem Drittland zur Anwendung der geeigneten Garantien, einschließlich in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen.

(3) Vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde können die geeigneten Garantien gemäß Absatz 1 auch insbesondere bestehen in

a) Vertragsklauseln, die zwischen dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter und dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter oder dem Empfänger der personenbezogenen Daten im Drittland oder der internationalen Organisation vereinbart wurden, oder

b) Bestimmungen, die in Verwaltungsvereinbarungen zwischen Behörden oder öffentlichen Stellen aufzunehmen sind und durchsetzbare und wirksame Rechte für die betroffenen Personen einschließen.

(4) Die Aufsichtsbehörde wendet das Kohärenzverfahren nach Artikel 63 an, wenn ein Fall gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels vorliegt.

(5) Von einem Mitgliedstaat oder einer Aufsichtsbehörde auf der Grundlage von Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG erteilte Genehmigungen bleiben so lange gültig, bis sie erforderlichenfalls von dieser Aufsichtsbehörde geändert, ersetzt oder aufgehoben werden. Von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 26 Absatz 4 der Richtlinie 95/46/EG erlassene Feststellungen bleiben so lange in Kraft, bis sie erforderlichenfalls mit einem nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassenen Beschluss der Kommission geändert, ersetzt oder aufgehoben werden.

### **Erwägungsgrund 63 (DSGVO)**

#### Auskunftsrecht

Eine betroffene Person sollte ein Auskunftsrecht hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die erhoben worden sind, besitzen und dieses Recht problemlos und in



angemessenen Abständen wahrnehmen können, um sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. Dies schließt das Recht betroffene Personen auf Auskunft über ihre eigenen gesundheitsbezogenen Daten ein, etwa Daten in ihren Patientenakten, die Informationen wie beispielsweise Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte und Angaben zu Behandlungen oder Eingriffen enthalten. Jede betroffene Person sollte daher ein Anrecht darauf haben zu wissen und zu erfahren, insbesondere zu welchen Zwecken die personenbezogenen Daten verarbeitet werden und, wenn möglich, wie lange sie gespeichert werden, wer die Empfänger der personenbezogenen Daten sind, nach welcher Logik die automatische Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt und welche Folgen eine solche Verarbeitung haben kann, zumindest in Fällen, in denen die Verarbeitung auf Profiling beruht. Nach Möglichkeit sollte der Verantwortliche den Fernzugang zu einem sicheren System bereitstellen können, der der betroffenen Person direkten Zugang zu ihren personenbezogenen Daten ermöglichen würde. Dieses Recht sollte die Rechte und Freiheiten anderer Personen, etwa Geschäftsgeheimnisse oder Rechte des geistigen Eigentums und insbesondere das Urheberrecht an Software, nicht beeinträchtigen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass der betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird. Verarbeitet der Verantwortliche eine große Menge von Informationen über die betroffene Person, so sollte er verlangen können, dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftersuchen bezieht, bevor er ihr Auskunft erteilt.

### **Erwägungsgrund 64 (DSGVO)**

#### Identitätsprüfung

Der Verantwortliche sollte alle vertretbaren Mittel nutzen, um die Identität einer Auskunft suchenden betroffenen Person zu überprüfen, insbesondere im Rahmen von Online-Diensten und im Fall von Online-Kennungen. Ein Verantwortlicher sollte personenbezogene Daten nicht allein zu dem Zweck speichern, auf mögliche Auskunftersuchen reagieren zu können.

---

Ort und Datum

---

Unterschrift / Name des Unterzeichners